

Zeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung (PlanZVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

Mischgebiete (§ 6 BauNVO)



Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GFZ Geschoßflächenzahl GFZ GFZ mit Dezimalzahl, als Höchstmaß Grundflächenzahl

GRZ mit Dezimalzahl, als Höchstmaß

3 Zahl der Vollgeschosse römische Ziffer, als Höchstmaß z.B.

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Offene Bauweise

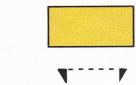
3.2 Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Einfahrtbereich

4.1 Straßenverkehrsflächen

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt



5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) Umgrenzung von Flächen für laßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) Stellplätze

für Lastkraftwagen Umgrenzung der Flächen für lutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immisionsschutzgesetzes

(§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)

:) Sträucher:

Sambucus nigra √eißdorn Crataegus monogyna Schwarzer Holunder Weißdorn tasel Corylus avellana Schlehe Prunus spinosa Feldahorn Kornelkirsche Cornus mas tartriegel Cornus sanguinea Lonicera xylosteum Hainbuche ₹ote Heckenkirsche Rubus fruticosus Liguster Ichte Brombeere

1) Mindest-Pflanzqualitäten:

- Sträucher: 2 x verpflanzt, 60–100 cm hoch.

Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung (PlanzVO) und die Hessische Bauordnung in der bei der maßgeblichen öffentlichen Auslegung dieses Planes geltenden Fassung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird nach § 6 BauNVO als Mischgebiet festgesetzt.

Zulässig sind die § 6 Abs. 2 Nr. 1-7 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen.

Nicht zulässig sind die in § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO zulässigen Vergnügungsstätten sowie die in § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16–21 BauNVO)

1.2.1 Die Größe der Grundfläche der geplanten baulichen Anlagen ist sowohl durch die GRZ als auch durch die Festlegung der Baugrenzen definiert (siehe Plandarstellung).

1.2.2 Die Höhe der baulichen Anlagen wird als Höchstgrenze gemäß § 16 Abs. 4 BauNVO für die maximale Firstbzw. Gebäudehöhe mit 12.00 m festgelegt. Als Bezugspunkt ist der Geländeanschnitt der natürlichen Geländeoberfläche am höchsten Punkt des jeweiligen Gebäudes anzunehmen.

1.3 Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 u. Nr. 22 BauGB) Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.4 Vorkehrungen für Lärmimmissionen

Für gewerblich genutzte Gebäude sind innerhalb der gekennzeichneten Bereiche keine Öffnungen (Fenster, Tore, etc), in den Fassaden zulässig.

1.5 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB) Sämtliche Leitungen für Ver- und Entsorgungsanlagen sind unterirdisch zu verlegen.

1.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.6.1 Kompensationsmaßnahmen

Auf den internen Ausgleichsflächen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Standortfremde Gehölze sind zu entfernen

- Entfernung jeglicher Befestigungen, Randsteinen und Bodenplatten.)
- Abgängige Gehölze und Bäume sind durch standortgerechte Bäume/ Sträucher zu ersetzen.
- Die festgesetzten zu erhaltenden Einzelbäume sind einem fachkundigen Pflegeschnitt zu unterziehen um eine langfristige Erhaltung zu sichern, und die Verkehrssicherheit gewährleisten zu können.

Zusätzliche externe Kompensationsmaßnahmen:

Nach Kompensationsverordnung beträgt das rechnerisch ermittelte Biotopwertdefizit 49.810 Wertpunkte. Der Ausgleich wird über das Öko-Konto von Holger Kröll, in Schotten-Rainrod, für bereits durchgeführte, vorgreifliche Maßnahmen (Grünlandextensivierung) in der Flur 3, Parz. 137 erbracht. Die vertraglichen Vereinbarungen sind im bauordnungsrechtlichen Verfahren nachzuweisen.

1.6.2 Zuordnung der Maßnahmen

Öffentliche Maßnahmen zur verkehrlichen Erschließung des Gebietes sind nicht vorgesehen. Insofern werden die Maßnahmen zur Kompensation der möglichen Eingriffe ausschließlich den möglichen Bauvorhaben innerhalb des festgesetzten Mischgebietes zugeordnet.

1.6.3 Wasserdurchlässige Gestaltung von Stellplätzen Abstellflächen für Fahrzeuge sind mit wasserdurchlässigen Belägen auf versickerungsfähigem Unterbau auszubilden sofern kein Schadstoffeintrag zu befürchten ist. Geeignet sind z.B. Rasengittersteine, weitfugig verlegtes Pflaster (Fugenbreite =2 cm), dränfähige Pflastersteine, wassergebundene Decken oder

1.6.4 Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten und Förderung des

Es sind Nistmöglichkeiten (Kästen) für Höhlenbewohner (Vögel, Fledermäuse) an den geeigneten Bäumen oder Gebäuden zu befestigen (mind. 5 Vogelkästen und mind. 5 Fledermauskästen). Vor Abriss von vorhandenen Gebäuden, sind Begutachtungen auf evtl. Fledermausvorkommen (ökologische Baubegleitung) durchzuführen.

1.7 Pflanzenliste für Pflanzfestsetzungen

Für Pflanzungen ist eine Auswahl aus folgenden Arte (aus zertifizierter regionaler Herkunft) zu treffen.

Bäume I. Ordnung		Bäume II. Ordnung	
Spitzahorn	Acer platanoides	Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	Hainbuche	Carpinus betulus
.sche	Fraxinus excelsior	Feldahorn	Acer campestre
√interlinde	Tilia cordata	Wildapfel	Malus sylvestris
		Wildbirne	Pyrus pyraster
		Vogelkirsche	Prunus avium

1) Hochstammobstbäume, (heimische Sorten)

Crataegus monogyna Acer campestre Carpinus betulus Ligustrum vulgare

- Bäume I. und II. Ordnung: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm - Bäume II. Ordnung (untergeordnet in flächigen Pflanzungen): Heister, 2 x verpflanzt, 150–175 cm hoch 2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 81 der Hessischen Bauordnung)

Als Bestandteil des Bebauungsplanes werden gestalterische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) aufgenommen.

Dachform und Dachgestaltung

Dachformen werden explizit nicht vorgegeben

Grelle Farbgebungen von Fassaden- oder Dachflächen sind nicht zulässig. Die Deckung der Dächer ist landschaftsverträglich und unter Vermeidung von Spiegelungen vorzunehmen.

Dachanlagen zur Sonnenenergienutzung (Photovoltaik und Solarthermie) sind grundsätzlich zulässig.

Einfriedigungen

Auf den rückwärtigen Grundstücksbereichen sind Einfriedungen aus Maschendraht oder Holz mit Kletterpflanzen und Rankern zu begrünen oder als natürliche standorttypische Hecke auszubilden. Der Bodenabstand der Zäune muss min. 15 cm betragen.

Verwendung des Niederschlagswassers

Die Ableitung oder Verwendung des anfallenden Niederschlagswassers ist frühzeitig (vor Beginn des bauordnungsrechtlichen Verfahrens) mit dem zuständigen Fachdienst des Vogelsbergkreises (Wasser und Bodenschutz) abzustimmen

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Werbeanlagen an Gebäudefassaden oder auch freistehende Werbeanlagen und Fahnen dürfen die Höhe des nächststehenden Gebäudes nicht überschreiten. Bewegte oder wechselnde Lichtreklamen sind unzulässig.

3. HINWEISE

3.1 Der Planbereich befindet sich innerhalb der Zone III des amtlich festgestellten Trinkwasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Amöneburg, Tiefbrunnen "Die Rolländer" in Erfurtshausen, Ldkr. Mr./Bied., sowie innerhalb der Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes Wohratal-Stadtallendorf des ZMW. Die entsprechenden Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten.

3.2 Gegen die Straßenbaubehörde können keine Ansprüche auf Immissionsschutzmaßnahmen geltend gemacht werden.

Zeichenerklärung der katasteramtlichen Darstellung

• Grundstücksgrenze

Fl. 5 Bezeichnung der Flurnummer

Flurstücksnummer

vorhandene Bebauung

400... Vermessungspunkt

Planunterlagen

Die Grenzen und Bezeichnungen für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke basieren auf den Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation.

Aufstellungsbeschluss

Nach § 2 Abs. 1 BauGB wurde der Aufstellungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung



Offenlegung

am 02.02.2017 gefasst.

Der Entwurf wurde nach §3 (2) BauGB in der Zeit vom 09.10.2017 bis 10.11.2017 öffentlich ausgelegt Die Bekanntmachung erfolgte am 27.09.2017.



Satzungsbeschluss Die Beschlussfassung gemäß § 10 BauGB erfolgte durc

Der Bebauungsplan tritt mit Bekanntmachung vom 20.06.2018 . in Kraft.



Stadt Homberg /Ohm



Bebauungsplan "Auf den Hohläckern" in der Gemarkung Nieder-Ofleiden

Stadtverwaltung Homberg (Ohm)

BEARBEITUNGSSTAND: Juli 2017, Dezember 2017

OBJEKT NR. 16322

PLANUNGSBÜRO VOLLHARDT Ing. Büro für Bauwesen und Landschaftsplanung AM VOGELHERD 51 - 35043 MARBURG - TEL. 06421/304989-0 - FAX 06421/304989-40 - g.vollhardt@vollhardt-plan.de